

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0100 - 0101, DOK 474/017-BSG

Sachaufklärungspflicht bei der Prüfung des Bestehens eines Pflegekindschaftsverhältnisses - BSG-Urteil vom 9.9.1983 - 5b RJ 58/83

SGG § 103, RVO § 1267 Abs. 1 i.V.m. Bundeskindergeldges. § 2 Abs. 1 - Kläger begehrt Halbwaisenrente aus der Versicherung des am 26.12.1976 verstorbenen Versicherten, mit dem die Mutter kurze Zeit vorher (15.12.1976) die Ehe geschlossen hatte. - Frage, ob Kläger Pflegekind des Verstorbenen war. Unzureichende Sachaufklärung darüber, ob die Mutter mit dem Kläger schon vor der Eheschließung familienhaft zusammengelebt hat, - unterlassene Zeugenvernehmung;

hier: BSG-Urteil vom 9.9.1983 - 5b RU 58/83 - (Zurückverweisung an das LSG)

Mit Urteil vom 9.9.1983 - 5b RU 58/83 - hat das BSG den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Rüge des Klägers, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es die für das Bestehen eines Pflegekindschaftsverhältnisses schon in der Zeit vor dem 15.9.1976 benannte Zeugin nicht vernommen hat, greift durch. Insoweit liegt eine unzulässige Vorwegnahme eines Beweisergebnisses durch das LSG vor.